

Hinweise zur Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)



Fachinformationsveranstaltung für NE-Landwirte, 27.01.2022
Wolfram Kunze, ISS Rötha (Wolfram.Kunze@smekul.sachsen.de)

Die Förderrichtlinie zu Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft

- Warum diese Förderrichtlinie?
- Welche Maßnahmen werden gefördert?
- Was sind die Zielstellungen und die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?
- Was ist sonst noch wichtig?
- Wo gibt es weitere Informationen?



Warum diese Förderrichtlinie?

Insektensterben – Biomasse und Artenvielfalt stark rückläufig

Studie zu dramatischen Biomasseverlusten bei Fluginsekten (um bis zu 82 %)

In Deutschland gibt es
33.300 Insektenarten ...
... das sind ca.
70 % aller Tierarten!

42 % der Insektenarten gelten als bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben!

Bei **45 %** der Insektenarten ist der Bestand rückläufig ...
... z. B. bei
96 % der Köcherfliegen,
62,5 % der Tagfalter,
60,2 % der Ameisen,
42,6 % der Großschmetterlinge
und **41,8 %** der Wildbienen.

© BMU
Gesamtwerk: BMU | Ameisen: dhipank/Shutterstock.com | Bienen: Aurelia Dilzer/Shutterstock.com | Pflanzen/Schmetterlinge: Val_iva/Shutterstock.com | Motte, Hummel, Marienkäfer: Olga Oliva/Shutterstock.com

© Gesamtwerk: BMU | Ameisen: dimi

Quelle: <https://www.bmu.de/insektenschutz/>

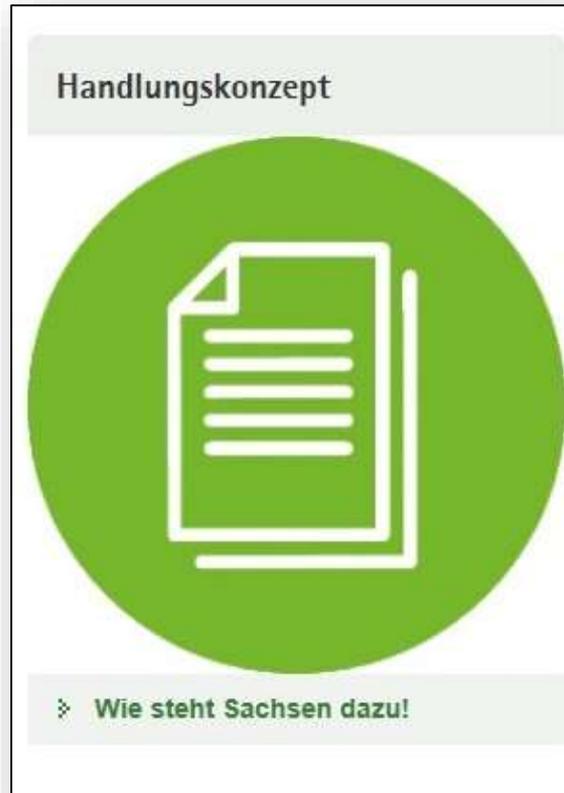
Warum diese Förderrichtlinie?

Aktionsprogramm →



<https://www.bmu.de/insektenschutz/>

Handlungskonzept →



<https://www.natur.sachsen.de/insekten-in-sachsen-30705.html>

Finanzierung

Bundesmittel:

Sonderrahmenplan
"Insektenschutz in der
Agrarlandschaft"*



+



Landesmittel:

Freistaat Sachsen

*innerhalb der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutz (GAK)“

Warum diese Förderrichtlinie?

Zielstellungen der Förderrichtlinie

Beitrag für die nachhaltige Sicherung und Erhöhung der **Vielfalt und Biomasse an Insekten** sowie die Förderung der Ausbreitung von Insekten über

- die Schaffung von Lebensräumen in der Agrarlandschaft für
 - den Nahrungserwerb, die Reproduktion und die Überwinterung
 - den Biotopverbund



Welche Maßnahmen werden gefördert?

Maßnahmen der Förderrichtlinie

- I_AL1 - Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland (909 € / ha und Jahr)*
- I_AL2 - Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Ackerland (635 € / ha und Jahr)*
- I_GL - Partielle Mahd auf dem Grünland - zweischürige Nutzung (702 € / ha und Jahr)*

*Bei Öko-Betrieben Kürzung um Prämie ÖBL (230 €/ha AL/GL)

→ alle drei Maßnahmen sind **ortsfest**



Foto: Archiv Naturschutz des LfULG, H. Trapp



Foto: Archiv Naturschutz des LfULG, C. Schneier

Teilnahme an RL ISA 2021 in Nordsachsen und in Leipzig/Leipziger Land

Maßnahme		Anzahl Anträge	Fläche (gerundet)	Fördersumme bewilligt (gerundet)
Landkreis Nordsachsen				
I_AL 1	Mehrj. Blühstreifen auf Acker	45	241 ha	219.010 EUR
I_AL 2	Mehrj. Selbstbegrünte Brache auf Acker	9	48 ha	30.679 EUR
I_GL	Partielle Mahd auf dem Grünland	8	113 ha	69.708 EUR
Landkreis und Stadt Leipzig				
I_AL 1	Mehrj. Blühstreifen auf Acker	26	250 ha	221.604 EUR
I_AL 2	Mehrj. Selbstbegrünte Brache auf Acker	3	3 ha	1.991 EUR
I_GL	Partielle Mahd auf dem Grünland	5	17 ha	10.975 EUR

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zielstellung

Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland

Erhöhung der Pflanzenartenvielfalt in der Agrarlandschaft zur Förderung von Insekten

- Bereitstellung von Nahrungsangebot für blütenbesuchende, wildlebende Insekten
- mehrjährige Standzeit ermöglicht Reproduktion und Überwinterung von Insekten
- können Beitrag zur Sicherung der Blütenbestäubung und Verbesserung der natürlichen Schädlingsregulation leisten
- können Funktion als verbindende Korridore zwischen ökologisch wertvollen Flächen übernehmen



Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland

- Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat (nach dem 15. Mai) **bis 30. September**
- Nachweis **Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe**
- Pflege (verpflichtend):
 - mindestens ein **Schröpschnitt** im **zweiten Verpflichtungsjahr**
 - partieller Pflegeschnitt **über die gesamte Länge der Streifens** ab dem **dritten Verpflichtungsjahr (dann jährlich)**:
 - **erster Teilstreifen (ca. 50 %)** vom **1. Februar bis 15. März (Tiefland)*** bzw. bis 31. März (Bergland)*,
 - **zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %)** vom **15. September bis 31. Oktober**

*Kulisse Tiefland/Bergland als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland

- **Blühstreifen darf nicht als Vorgewende genutzt** und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt **nicht befahren werden**
- **Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde** im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- **kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln** auf dem Streifen
- kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum
- (Feldeinfahrten frei lassen!)

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zielstellung

Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

- Schaffung ganzjährig weitgehend ungestörter Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Überlebenslebensräume für Insekten und andere Wildtiere
- mehrjährige Brachen dienen dem Erhalt von Teilpopulationen der Insekten und späterer Wiederbesiedlung der Agrarlandschaft
- können Beitrag zur Sicherung der Blütenbestäubung und Verbesserung der natürlichen Schädlingsregulation leisten
- können Funktion als verbindende Korridore zwischen ökologisch wertvollen Flächen übernehmen



Foto: Archiv Naturschutz des LfULG, C. Schneier

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

- I **Anlage eines Brachestreifens**, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- I **Pflege** (optional)
 - I in den Folgejahren **jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar oberflächliche Bodenbearbeitung** auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- I **Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September**

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

- **Verbot der Nutzung als Vorgewende** der Hauptkultur des Schlages **und des Befahrens** außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung
- **kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln** auf dem Streifen
- **kein Umbruch des Brachestreifens** im Verpflichtungszeitraum
- (Feldeinfahrten frei lassen!)

Welche Standorte sind besonders geeignet?

Gut geeignet

- Optimal ist die freie Feldflur
- Entlang von LE wie Hecken, Feldrainen, unbefestigten Feldwegen, Baumreihen oder Waldrändern (möglichst lange besonnt!)
- Grenzstandorte (mager, sandig, steinig, trocken) besonders gut, v.a. bei Selbstbegrünung

Nicht geeignet

- Flächen mit starkem Vorkommen ausdauernder Unkräuter (Stumpfbf. Ampfer, Quecke, Ackerkratzdistel, Brennnessel...)
- Nährstoffreiche Talsenken
- Dauerhaft vernässte Standorte
- Stark beschattete Standorte (z.B. Nordseite von Waldrändern, Hecken)
- **(Ungünstig):** Entlang stark befahrener Hauptstraßen (Vermeidung von Wildunfällen!)



Hinweise zu Saatbettbereitung und Ansaat

- Wichtig ist eine sorgfältige Saatbettbereitung.
- Die Saatstärken empfohlener Mischungen meist gering (je nach Mischung und Angaben der Anbieter, ca. 10 kg/ha)
- Evtl. Ansaatmischung mit einem Füllstoff auf 100 kg/ha strecken (z.B. Sojaschrot, gequetschter Mais), um eine Entmischung zu vermeiden.
- Die Aussaat erfolgt mit praxisüblicher Drilltechnik.
Wichtig: Die **Samen dürfen nur oberflächlich abgelegt werden**, da es sich überwiegend um Lichtkeimer handelt („aufrieseln“)!
- Für einen optimalen Bodenschluss sollte **nach der Ansaat gewalzt** werden.

Entwicklungspflege mehnjähriger Blühstreifen

- Im **Jahr nach der Ansaat** muss laut RI. Blühstreifen ganzflächig „**geschröpft**“ werden (Mähen oder Mulchen mit 15-20 cm Höhe, um die angesäten Arten zu schonen)
- Das **Schröpfen** dient dem **Zurückdrängen stark wüchsiger Unkräuter** (z.B. dichte Bestände von Gänsefuß, Melde, Amarant, Besenrauke, Kamille)
- **Erfahrungen aus 2021:** bei früher Ansaat ab Mitte Mai und wüchsigen Bedingungen war **in Einzelfällen ein Schröpfschnitt bereits im Spätsommer** nötig, damit neu angesäte Arten nicht unter stark wüchsigem Unkraut „ersticken“
- In solchen Fällen bitte **Ausnahmegenehmigung der Bewilligungsbehörde** für vorgezogenen Schröpfschnitt einholen.

Schröpfschnitt bereits im Ansaatjahr?

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN



ISA-Blühfläche (angesät Ende Mai 2021)
am 30. Juli 2021: Blütmischung droht im
Weißen Gänsefuß zu ersticken -
Schröpfschnitt dringend erforderlich!

Schröpfschnitt!

- In Höhe von ca. 15-20 cm, um die angesäten ausdauernden Blühpflanzen nicht zu schädigen
- Ziel ist Zurückdrängen der massenwüchsigen, einjährigen Wildkräuter, möglichst vor der Samenreife



Schröpfschnitt

- I ISA-Blühstreifen nach dem Schröpfschnitt: mehr als 20 Arten der Ansaatmischung waren in den hohen Stoppeln zu finden (Foto: 18.10.2021)



Ein anderer ISA-Streifen (Ansaat Ende Mai 2021) am 30. Juli 2021:
- Hier kein vorgezogener Schröpferschnitt notwendig



Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zielstellung

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- Erhöhung der Vielfalt und Biomasse von Insekten durch Schaffung von Habitatstrukturen
- Ausbreitung von Insekten, Nahrungserwerb und Reproduktion gefördert sowie die Überwinterung von Entwicklungsstadien ermöglicht
- Schutz vor direkter Schädigung durch Belassen von Überlebensräumen
- unterstützt Vielzahl von Insektengruppen
- auch für Vorkommen der nach FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignet



Foto: Archiv Naturschutz des LfULG, A. Hüttinger

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- **partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche**, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben
- Mahd nur mit **Messerbalkenmähwerk**
- **Abschluss der ersten Mahd** inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes **bis 31. Mai im Tiefland*** und bis 15. Juni im Bergland*
- **zweite Mahd** inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes **ab 1. September im Tiefland*** und ab 15. September im Bergland* **bis 15. November**

*Kulisse Tiefland/Bergland als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern
- Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig
- **kein Einsatz von N-Dünger**

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- **kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- **keine Nach- und Übersaaten**
- **kein Mulchen**
- **Mindestschlaggröße 0,1 ha**

Die Förderung erfolgt nur in **spezifischer Förderkulisse**.

Was ist sonst noch zu beachten?

Verpflichtungszeitraum

- ! **Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre**
- ! **Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember**
- ! **abweichend davon beginnt das **erste Verpflichtungsjahr** am **15. Mai** des Jahres der Antragstellung (vorher keine Ansaat/keine Mahd!)**
- ! **Verpflichtungszeiträume der RL ISA **gelten in der neuen Förderperiode weiter****

Was ist sonst noch zu beachten?

Zuwendungsfähige Flächen

- I zuwendungsfähig sind nur im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen
- I **von der Förderung ausgeschlossen sind**
 - a) aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen,
 - b) Flächen, auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind und Flächen, auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden,
 - c) Flächen, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden
(auch keine ISA-Streifen auf Schlägen mit **flächigen ÖVF** - Greening-Zwischenfrüchten, -Brachen, -Leguminosen, -Bienenweiden)
- I gleichzeitige Beantragung von ISA-Maßnahmen und AUK-Vorhaben auf einem Schlag ist nicht zulässig

Was ist sonst noch zu beachten?

- Antragstellung erfolgt im Rahmen des Sammelantrages auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung mit **DIANAweb** (unter www.diana.sachsen.de aufrufbar)
- Für die Digitalisierung der Blüh- und Brachestreifen entlang der Feldränder gibt es ein spezielles Werkzeug
- Blüh- und Brachestreifen sind keine eigenen Schläge sondern nur Teile des Bruttoschlages

Wo gibt es weitere Informationen?

- I Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.lsnq.de/ISA
 - Text der Förderrichtlinie
 - **Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung (Pflichten)**
 - Merkblatt KMU zur Antragstellung
 - **Merkblatt zu den schlagbezogenen Angaben**
 - **vorgegebene Ansaatmischungen** (für die mehrjährigen Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland)
 - **Fachliche Hinweise und Empfehlungen („Kür“)**

- I Im zuständigen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. zuständigen Informations- und Servicestelle (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Richtlinie ISA

I Im FBZ Wurzen für den LK Nordsachsen:

I Marina Mehlert Tel.: 03425 99997-32

I Lars Schreiber Tel.: 03425 99997-38

I In der ISS Rötha (Sitz Zwenkau) für die Stadt und den Landkreis Leipzig:

I Juliane Klatt Tel.: 034206 589-19



Wegwarte



Rote Lichtnelke



Wilde Karde



Gelber Steinklee



Große Königskerze

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Raube vom Schwalbenschwanz



Schwalbenschwanz



Skorpionfliege



Admiral



Kleiner Feuerfalter



Tagpfauenauge



Honigbiene an Borretsch



Kleiner Perlmutterfalter



Hummeln an Wilder Karde

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!